

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2021

Nr. 2021/1636

Forstliche Betriebsabrechnung der öffentlichen Waldeigentümer Kanton Solothurn; Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung, Forstjahr 2020/21; Zusicherung eines Beitrages an den Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Die forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Forstbetriebe und zentrale Grundlage für alle betriebswirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig ist sie die Basis für das waldökonomische Monitoring von Bund und Kanton (eidgenössische Forststatistik und Testbetriebsnetz) und damit auch eine unverzichtbare Voraussetzung für eine wirkungsorientierte Steuerung der forstlichen Fördermassnahmen und -beiträge.

Seit dem Forstjahr 2014/15 wird der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo) mit der Datenerfassung und -auswertung beauftragt (RRB 2015/1047 vom 30. Juni 2015). Analog den Beitragsgesuchen der Vorjahre gelangt der BWSo mit Schreiben vom 1. September 2021 an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und ersucht um Finanzhilfen an die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung der forstlichen Betriebsabrechnung (ForstBAR) für das Forstjahr 2020/21.

Der Aufwand für die sachgerechte Rapportierung und die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten in den Forstbetrieben sowie die externe Datenerfassung und -verarbeitung beträgt für das Forstjahr 2020/21 insgesamt maximal 264'600 Franken. Dieser Aufwand hat sich aufgrund der Integration der Gemeinde Holderbank in den Zweckverband Forst Thal gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert.

2. Erwägungen

In § 13 des Waldgesetzes Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 ist festgehalten, dass die Bewirtschaftung der Wälder Aufgabe der Eigentümer ist und die Massnahmen naturnah und wirtschaftlich auszuführen sind. Die ForstBAR ist für die Forstbetriebe das zentrale Instrument für eine ergebnisorientierte Betriebsführung und bildet eine wichtige Grundlage für die Schaffung effizienter Betriebsstrukturen. Gestützt auf § 26 Abs. 2 WaGSO gewährt der Kanton Finanzhilfen an die in §§ 38 und 38 a Waldgesetz des Bundes (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die u.a. die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Für den Kanton liefert die ForstBAR die ökonomischen Daten, um die Förderpolitik wirkungsvoll zu steuern und die Fördermittel gezielt und effizient einzusetzen. Zudem ist gestützt auf § 24 WaGSO das zuständige Departement verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft zu informieren und gemäss § 14 WaGSO und § 29 der Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO ; BGS 931.12) vom 14. November 1995 die entsprechenden Grundlagen für die forstliche Planung zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere auch waldökonomische Informationen.

Gemäss § 26 Abs. 4 WaGSO beträgt die Höhe der Finanzhilfen maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Da die öffentlichen Waldeigentümer gemäss § 33 Abs. 2 WaGSO verpflichtet sind, eine Betriebsabrechnung zu führen, haben Finanzhilfen an die Erstellung der ForstBAR gestützt auf § 47 WaVSO den Charakter einer Abgeltung und sind deshalb nicht abzustufen.

Da der Aufwand für die Datenerfassung und -aufbereitung in erster Linie von der Grösse (Umsatz) und der Struktur (Anzahl der Rechnungsstellen) der Forstbetriebe abhängt, drängt sich eine Pauschalierung der Förderbeiträge auf. Der nach Betriebsgrösse abgestufte Aufwand respektive Beitrag bleibt unverändert.

ForstBAR Kanton Solothurn – Forstjahr 2020/2021						
1) Datenverarbeitung und Qualitätssicherung						
Forstbetrieb (ha)	Externe Kosten (Fr.)	Eigenleistung Forstbetrieb (Fr.)	Kosten Total (Fr.)	Finanzhilfe 50%, pauschal (Fr.)	Anzahl Forstbetriebe	Finanzhilfe Total (Fr.)
bis 150	keine ForstBAR					
150 - 200	2'100	1'300	3'400	1'700	2	3'400
200 - 300	2'800	1'600	4'400	2'200	2	4'400
300 - 500	3'500	2'100	5'600	2'800	2	5'600
500 - 700	4'400	2'600	7'000	3'500	2	7'000
700 – 1'000	5'500	3'300	8'800	4'400	4	17'600
1'000 – 2'000	8'600	5'200	13'800	6'900	9	62'100
über 2'000	9'500	5'700	15'200	7'600	2	15'200
					23	115'300
2) Datenverdichtung / Datenbank			8'500	4'250		4'250
3) Fortbildung Forstbetriebe			8'500	4'250		4'250
4) Projektleitung			17'000	8'500		8'500
Total						132'300

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 13, 14, 24, 26 und 33 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 29 und 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Dem Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn wird an die Forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) für die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung für das Forstjahr 2020/21 ein Beitrag von maximal 132'300 Franken zugesichert.
- 3.2 Die Beitragszusicherung ist befristet bis Ende 2022.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position KA3634000 / A83391.

- 3.4 Die Einhaltung der im RRB 2015/1047 vom 30. Juni 2015 festgelegten Leistungen und Termine sind Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrages. Aufgrund der erbrachten und ausgewiesenen Leistungen können Teilabrechnungen eingereicht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo),

Geschäftsstelle p.A. Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn